



Gienger Stadtnachrichten

Amtliches Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Giengen an der Brenz mit den Stadtteilen Burgberg, Hohenmemmingen, Hürben, Sachsenhausen

Sonderausgabe am Samstag, 27. Juni 2009

Aufgrund eines technischen Problems im Mailserver des Pressehauses ist die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Gienger Stadtnachrichten am Freitag, 26. Juni 2009, unterblieben. Mit dieser Sonderausgabe am Samstag, 27. Juni 2009, werden die Fristen zur Öffentlichen Bekanntmachung gewahrt. Der Verlag

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 12. Juli 2009

I. Zugelassene Bewerber II. Durchführung der Wahl

I. Nachstehend werden die Bewerber/innen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Giengen am 12. Juli 2009 bekannt gemacht, deren Bewerbungen vom Gemeindevwahlausschuss zugelassen wurden.

Sie sind in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen aufgeführt.

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung)
1.	Clemens Stahl Oberbürgermeister geb. 1955, Scheffelweg 5 89537 Giengen
2.	Elser, Gerrit Bürgermeister, Jurist geb. 1970, Finkenstraße 3 72820 Sonnenbühl

Diese Bewerber werden in den amtlichen Stimmzetteln aufgenommen.

II. Zur Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Giengen ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 20.6.2009 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Für die Auswertung der Wahlbriefe werden zwei Briefwahlausschüsse eingerichtet.

Die Zulassung der Wahlbriefe durch die Briefwahlausschüsse erfolgt am Wahlsonntag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei den Stadtwerken Giengen, Mühlenweg 10, 89537 Giengen.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.**

Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die unter Ziffer I. öffentlich bekannt gemacht werden. Der Wähler ist an diese Bewerber nicht gebunden, sondern kann auch andere wählbare Personen wählen.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar ist,

- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland als Bürger das Wahlrecht oder Stimmrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen;

- für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;

- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren, durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme der Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

4. **Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.** Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel den Namen eines/einer im Stimmzettel aufgeführten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet (das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht), oder den Namen einer anderen

wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person einträgt.

Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel, oder

wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelschlag eine derartige Äußerung befindet, sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.

5. Jede/r Wähler/in kann - außer in den unter Nr. II. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Giengen oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Der/Die **Wahlberechtigte** kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

9. Die **Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Giengen, den 26. Juni 2009
Clemens Stahl
Oberbürgermeister